

**Das Linksbündnis. Friesland**  
**in Wangerland**  
vertreten durch Dirk Metzner  
und Günther Mintken

Medems 19  
26434 Wangerland  
Telefon 04463 808679  
01637352670

EINGANG: 28. Sep, 2006

**An den Wahlausschuss der**  
**Gemeinde Wangerland**  
Kommunalwahl 2006 **z.Hd. Frau**  
**Heitmann**

26434 Wangerland

### **Wahleinspruch**

Sehr geehrte Frau Heitmann, sehr geehrte Damen  
und Herren,

form- und fristgerecht erheben wir gegen das Ergebnis der Gemeinderatswahl 2006 nach § 46 (1)  
NKWG Wahleinspruch. **Begründung:**

1. Die Vertreter des Linksbündnis. Friesland wurden durch die Wahlleitung weder über die Neuauszählung der Stimmzettel informiert noch eingeladen. Aus diesem Grund waren wir nicht in der Lage die Gründe für die Differenzen im Auszählungsergebnis in der öffentlichen Nachzählung zu verfolgen. Insbesondere auch die Gründe für die erst als ungültig und dann als gültig erkannten Stimmzettel zu prüfen. Auch in der Nachzählung können bei der Knappheit des Ergebnisses sehr wenige Fehler zur Änderung der Mandatsverteilung führen.

**Wir erwarten deshalb die Neuauszählung der Stimmen der UWW und die des Linksbündnis sowie eine Kontrolle der ungültigen Stimmen im Beisein eines unserer Vertreter.**

2. In der Neuregelung des § 30 a des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz heißt es: Enthält ein Stimmzettel mehr als drei Stimmen, so sind alle diese Stimmen ungültig. Werden jedoch bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste abgegeben, so sind nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird.

Unseres Erachtens handelt es sich hierbei um eine willkürliche Auslegung eines Stimmzettels. Jeder normal denkende Bürger musste aufgrund der Veröffentlichungen in den Medien und den Hinweisen auf den Stimmzetteln davon ausgehen, dass er bei mehr als 3 Kreuzen einen ungültigen Stimmzettel abgibt. Man kann also auch unterstellen, dass ein solcher Wähler einen ungültigen Stimmzettel abgeben wollte. Die Anerkennung dieser Stimmen widerspricht u.E. dem Wahlgrundsatz der Wahlgleichheit, da andere Stimmzettel mit 4-6 Stimmen für nicht nur eine Partei/ Wählergruppe als nicht gültig erkannt wurden.

**Wir erwarten deshalb die Feststellung der aufgrund dieser Regelung gültigen Stimmzettel um für weitergehende Beschwerden und Rechtsmittel Zahlen vorlegen zu können.**

Mit freundlichen Grüßen

